

Anlage 1 zu TOP 3 ö am 25.7.23

Bayerischer Gemeindetag Bayerischer Städtetag
LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V.
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
im Bayerischen Gemeindetag und
im Bayerischen Städtetag

München,2020

**Überarbeitetes Muster einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlichen Feuerwehren sowie eines Pauschalsätze-
Verzeichnisses als Anlage zur Satzung**

Anlagen: Satzungsmuster
 Muster eines Pauschalsätze-Verzeichnisses
 17 Berechnungsbögen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Jahre 1998 haben der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der Landes-
Feuerwehrverband Bayern e.V. und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband eine Bro-
schüre herausgegeben, die das Muster einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren sowie eines Pauschalsätze-
Verzeichnisses und die Berechnungsunterlagen für die einzelnen Feuerwehrfahrzeuge ent-
hielt. In den Jahren 2007 und 2013 haben alle vier Verbände ein überarbeitetes Muster der
Feuerwehrkostensatzung und eines Pauschalsätze-Verzeichnisses mit Berechnungsbögen
veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund der demnächst anstehenden Veröffentlichung eines neuen amtlichen
Musters für die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Lei-
stungen gemeindlicher Feuerwehren in der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen
Feuerwegesetzes (VollzBekBayFwG) und angesichts geänderter Fahrzeugtypen und der
allgemeinen Kostenentwicklung haben die Verbände eine Überarbeitung ihres Satzungsmus-
ters und des Pauschalsätze-Verzeichnisses vorgenommen.

In der Anlage zu diesem Rundschreiben finden Sie neben einem geringfügig veränderten
Muster einer Feuerwehrkostensatzung das neue Muster der Verbände für ein Pauschalsätze-
Verzeichnis sowie Berechnungsbögen mit Erläuterungen. Besonderer Dank gilt in diesem Zu-
sammenhang Herrn Alexander Kornxl, dem Leiter der Feuerwehr-Fachwerkstätte der Freiwil-
ligen Feuerwehr Passau, der wiederum die Daten für die Berechnung der Fahrzeuge geliefert
hat.

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
8005 München
Telefon 089/360 00 90

Landesfeuerwehrverband
Bayern e.V.
Carl-von-Linde-Straße 42,
85716 Unterschleißheim

Bayerischer
Komm. Prüfungsverband
Renatastraße 77
80639 München

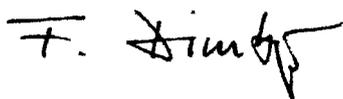
Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München
Telefon 089/290 08 70

Im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

1. Das Muster der Feuerwehr-Kostensatzung entspricht im Wesentlichen dem amtlichen Muster des Innenministeriums (Anlage 6 der neuen VollzBekBayFwG). Der Arbeitskreis der vier Verbände hat allerdings einige Ergänzungen vorgenommen, um den Adressaten der Satzung, den Bürgern, den Satzungstext verständlich zu machen. So führt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Musters der Verbände – wie in der Vergangenheit – beispielhaft die Pflichtleistungen der Feuerwehren auf, für die Kostenersatz verlangt werden kann.
2. Wie bereits in den Jahren 2007 und 2013 enthält das Muster der Verbände für ein Pauschalsätze-Verzeichnis keine Empfehlungen mehr für Arbeitsstundenkosten für den Einsatz von Geräten. Die Mitglieder des Arbeitskreises waren sich – wie damals – einig, dass angesichts der kaum überschaubaren Vielfalt eingesetzter Geräte und der nicht feststellbaren Einsatzhäufigkeit und -dauer seriöse Berechnungen von entsprechenden Pauschalsätzen nicht möglich sind. Jeder Kommune bleibt es selbstverständlich unbenommen, eigene Berechnungen von Arbeitsstundenkosten von Geräten, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung der eingesetzten Fahrzeuge gehören, vorzunehmen.
3. Die Personalkosten-Pauschalen für hauptamtliches Personal bei den Feuerwehren beruhen auf aktuellen Daten der Berufsfeuerwehr München. Der von 24 Euro auf 28 Euro angehobene Pauschalbetrag für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleister resultiert aus den gestiegenen Kosten der Kommunen für Personalaufwendungen, wie Erstattung von Verdienstausfall, Erstattung fortgezahlten Arbeitsentgelts oder für Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Die empfohlene Pauschale für die Abrechnung von Sicherheitswachen entspricht dem amtlichen Entschädigungssatz ab 1. Januar 2021 (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. August 2019, BayMBl. 2019 Nr. 362).
4. Sowohl die Fußnoten als auch die Klammerzusätze im Muster des Pauschalsätze-Verzeichnisses dienen lediglich der Erläuterung. Sie sollen keinesfalls in das Original einer gemeindlichen Feuerwehr-Kostensatzung mit Pauschalsätze-Verzeichnis übernommen werden. Gleiches gilt für die Berechnungsbögen der einzelnen Fahrzeuge. Sie dienen ausschließlich der Erläuterung, wie der Arbeitskreis die jeweiligen Pauschalsätze errechnet hat. **Jede Kommune hat auf der Basis der örtlichen Zahlen die Berechnung ihrer individuellen Pauschalsätze vorzunehmen.**
5. Das Satzungsmuster und das Muster des Pauschalsätze-Verzeichnisses sind im Intranet des Bayerischen Gemeindetags als Word-Dokumente abrufbar, die Berechnungsbögen als Excel-Tabellen.

Für etwaige Rückfragen oder Anregungen steht Herr Wilfried Schober, zuständiger Referent für das Feuerwehrwesen in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, unter Tel.-Nr. 089/36 00 09-30 oder wilfried.schober@bay-gemeindetag.de, zur Verfügung.

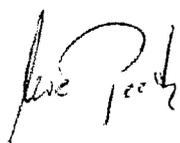
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYER. GEMEINDETAG



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYER. STÄDTETAG



Uwe Peetz
Geschäftsführer
LANDESFEUERWEHRVERBAND
BAYERN E.V.



Günter Heimrath
Geschäftsführender
Direktor
BAYER. KOMMUNALER
PRÜFUNGSVERBAND

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,94 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,75 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	6,18 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	2,72 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,14 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	7,16 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	5,74 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,91 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	6,09 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	6,53 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	7,75 Euro
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	25 Jahren	-
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	10,30 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	25 Jahren	4,40 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	7,37 Euro
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	25 Jahren	6,11 Euro

¹⁾ Die Aufzählung von Fahrzeugen und Geräten ist nur beispielhaft; es wurden einige der in Anlage 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR), Stand: Dezember 2018, aufgeführten Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt. Auch die Eigenbeteiligung von 10 % ist nur beispielhaft; die Gemeinde muss selbst entscheiden, wie hoch sie den Eigenbeteiligungssatz festlegt. Alle Musterberechnungen ohne Gewähr.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

einen Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	103,29 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	69,10 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	84,45 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	139,36 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	146,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	164,58 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	184,02 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	137,39 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	111,05 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	151,65 Euro
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	228,89 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	232,80 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	48,20 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	102,57 Euro
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	90,92 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben | 44,00 € |
| b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben | 58,00 € |

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|---------|
| a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben | 16,40 € |
| b) sonstige Bedienstete | 16,40 € |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 16,40 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.